

# Inline-Skating



Inline-Skating gehört zu den Trendsportarten der letzten Jahre und entwickelt sich immer mehr zum Breitensport. Gerade Kinder und Jugendliche finden den Sport faszinierend, aber viele tragen keine Schutzausrüstung und können nicht richtig bremsen.

Ziel im Schulsport ist es, die Fahrsicherheit beim Inline-Skaten durch Schulung und umfassende Information zu erhöhen und das Verletzungsrisiko zu minimieren.

## 1 Methodisch-organisatorische Gestaltung

### 1.1 Materiell-technische Voraussetzungen

#### Kleidung

Zur Ausrüstung gehört die vollständige Schutzkleidung:

- Handgelenkschützer
- Ellbogenschützer
- Knieschützer
- Helm (auch Fahrradhelm)

Es darf nur mit **vollständiger** Schutzausrüstung gefahren werden!

#### Material

Es werden diverse Schuhe, unterschiedliche Rollen, differente Kugellager, Schienen und Bremssysteme für verschiedene Ansprüche angeboten.

Bei Neuanschaffung einer Ausrüstung sollte man sich vom Fachhändler beraten lassen und die Erfahrungen und Materialien der am „Safer Skating-Projekt“ beteiligten Schulen nutzen. Zu achten ist insbesondere auf:

- stabile Schale (am Knöchel nicht eindrückbar)
- stabile Schiene (nicht verbiegbare)
- fester Sitz der Ferse im Skate,
- gute Qualität der Rollen und Kugellager,
- Rollen mit runden Profilen.

#### Sportfläche

Da es im Schulsport ausschließlich um das sichere Skaten, d. h. sowohl Aufklärung als auch Ausbildung bezüglich Fahrtechnik, Materialeinsatz und -pflege und Verkehrserziehung geht, sind spezielle Einrichtungen, wie Curbs, Bank, Ramp, Pipe nicht erlaubt.

Erforderlich sind befestigte, vollkommen ebene Flächen mit Asphalt – oder Betonbelag, die eine Mindestgröße von 15 m x 15 m Grundfläche nicht unterschreiten sollten. In jedem Fall müssen Skate-Flächen von anderen Nutzern und besonders vom Straßenverkehr räumlich oder baulich deutlich abgegrenzt sein.

Inline-Skating in Sporthallen kann nur die Ausnahme sein, um den Sportboden nicht zu beschädigen. Punktelastische und mischelastische Böden sind nicht geeignet. Vor der Benutzung ist die Genehmigung des Schulträgers einzuholen.

### 1.2 Methodische Hinweise

#### Erwärmung

Vor dem Skaten sind Aufwärmen und Stretching notwendig. Nach dem Üben ist ein langsames Ausrollen (Cool-Down-Phase) zu empfehlen.

#### Lernprozess

Der Schulsport sollte sich hauptsächlich an dem Lehr- und Schulungsprogramm „Safer Skating – Inline Skating – aber sicher“ orientieren. Informationen geben die Fachberater.

- Anlegen der Schutzkleidung
- Fallübungen (ohne/mit Inlinern)
- Grundstellung
- Rollen, Bremsen, aktives Gleiten
- Fahrübungen

## 2 Regelhinweise

- Es darf nicht im öffentlichen Verkehrsbereich gefahren werden.
- Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme/Fairness üben

Hinweis: Die verantwortlichen Lehrkräfte bzw. Aufsichtspersonen müssen an einer entsprechenden Aus- und Fortbildung teilgenommen haben und einen entsprechenden Nachweis besitzen.

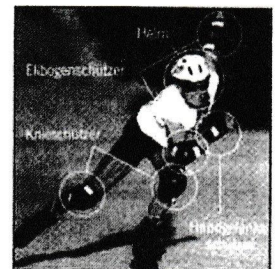
## 3 Sicherheitstechnische Anforderungen

Skates müssen mit Bremssystemen versehen sein. Es müssen geeignete Laufflächen zur Verfügung stehen (siehe Punkt 1.1).

Alle Fahrflächen dürfen keine scharfen Kanten oder Stolperstellen haben und nicht zum Splintern neigen. Kanten müssen mindestens mit Radius 3 mm gerundet sein.

## 4 Sichtprüfung

- **Sportfläche und Anlagen** splitterfrei, ohne Stolperstellen und ohne scharfe Kanten
- **Schutzausrüstung** unbeschädigt und vollständig angelegt



## 5 Literaturangaben

Projektliteratur „Safer Skating – Inline Skating – aber sicher“ (Integratives Lehr- und Schulungsprogramm)

aus Verwaltungsvorschrift (VwV Schulspat)

10.12.2014

4. Sportartspezifische Festlegungen sind in der Handreichung „Sicherer Schulsport“ geregelt.
5. Lehrkräfte, die den Lernbereich „Klettern an künstlichen Kletterwänden“ unterrichten, müssen im Abstand von drei Jahren den Qualifikationsnachweis durch die Teilnahme an einer anerkannten Fortbildung aktualisieren, den Nachweis der Aus- und Fortbildung als Erstthema alle zwei Jahre.
6. Lehrkräfte, die die Risikosportarten Ski alpin beziehungsweise Snowboard sowie weitere Roll- und Gleitsportarten unterrichten, müssen im Abstand von fünf Jahren den Qualifikationsnachweis durch die Teilnahme an einer anerkannten Fortbildung aktualisieren.
7. In jeder Wasserfahrtsportart muss der mit der Durchführung Beauftragte mit der Sportart vertraut und im Besitz des Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens in Silber sein. Dieses muss alle vier Jahre aktualisiert werden.

#### V. Befreiungen

1. Schüler, die für ihre Befreiung vom Sportunterricht gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 der Schulbesuchsordnung vom 12. August 1994 (SächsGVBl. S. 1565), die durch Verordnung vom 4. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 66) geändert worden ist, eine Bescheinigung des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes beibringen müssen, werden vom Schulleiter aufgefordert, sich unverzüglich beim zuständigen Kinder- und Jugendärztlichen Dienst vorzustellen. Gleichzeitig erhalten die Eltern oder die volljährigen Schüler das Formular zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht ausgehändig.  
Damit wird es dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst ermöglicht, Sportlehrer hinsichtlich der Belastbarkeit von teilsportbefreiten Schülern oder Schülern mit gesundheitlichen Besonderheiten zu beraten, ohne Befunde zu übermitteln.  
Die durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst ausgefertigte „Kinder- und Jugendärztliche Bescheinigung über die Teilnahme am Sportunterricht“, die Bestandteil der Handreichung zum Umgang mit Befreiungsempfehlungen für die Teilnahme am Sportunterricht ist, wird auf der Basis einer ärztlichen Untersuchung erstellt. Diese Empfehlung ist bis maximal zum Ende des aktuellen Schuljahres befristet. In begründeten Einzelfällen – bei nicht zu erwartender Änderung des Gesundheitszustandes beziehungsweise

der Behinderung – ist eine Befreiungsempfehlung für zwei Schuljahre möglich. Sie dient dem Schulleiter als Entscheidungsgrundlage. Die Eltern oder die volljährigen Schüler erhalten vom Schulleiter eine Kopie der Empfehlung. Diese enthält keinerlei Angaben zur Benotung beziehungsweise Leistungsbewertung.

2. Über bereits zu Schuljahresbeginn feststehende schulsportbefreite Schüler sowie bei Unklarheiten über Art und Umfang von Schulsportbefreiungen kann sich der Sportlehrer mit dem zuständigen Kinder- und Jugendärztlichen Dienst beraten. Bei grundsätzlichen Fragen hinsichtlich der Leistungsermittlung und -bewertung kann der Fachberater hinzugezogen werden. Diese Zusammenarbeit entbindet nicht von der ärztlichen Schweigepflicht.
3. Schülern der Sekundarstufe II, die gemäß § 40 Absatz 3 Satz 3 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348) beziehungsweise § 36 Absatz 5 der Schulordnung Berufliche Gymnasien in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1998 (SächsGVBl. 1999 S. 16, 130), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. August 2014 (SächsGVBl. S. 461) geändert worden ist, ein anderes Grundkursfach belegen, müssen sich nach einmaliger Vorstellung am Ende der Sekundarstufe I nicht erneut beim Kinder- und Jugendärztlichen Dienst vorstellen.

#### VI. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Befreiung vom Sportunterricht vom 1. März 1996 (MBI. SMK S. 223),
2. Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Schwimmunterricht an Grundschulen und der Primarstufe der Förderschulen im Freistaat Sachsen vom 24. März 2004 (MBI. SMK S. 219),
3. VwV Struktur des Schulsports vom 16. Juni 2009 (MBI. SMK S. 260) und
4. Erlass zur Sicherheit im Schulsport vom 28. Mai 2010 (MBI. SMK S. 316),  
jeweils zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2013 (SächsABI. SDr. S. S 895).

Dresden, den 10. Dezember 2014

Sächsisches Staatsministerium für Kultus  
Dr. Frank Pfeil  
Staatssekretär

Sportgymnasium Dresden  
Fachschaft Sport (Hr. Bobach)

Dresden, 18.5.2007

Parkstraße 4  
01069 Dresden

**Schulverwaltungsamt Dresden, Frau Leisenberg**

**Inline-Skaten in der Schulsporthalle des Sportschulzentrums (Messering 7, 01067 Dresden)**

Sehr geehrte Frau Leisenberg,

lt. „Arbeitsmaterial zur Gefährdungsbeurteilung Inline-Skaten in Schulsporthallen“ hat der Schulträger die schriftliche Zustimmung für das Skaten zu erteilen. Mit Beginn des Schuljahres 2007/08 wird von uns das neue Sportschulzentrum genutzt. Wir bitten Sie deshalb um Erteilung dieser Genehmigung für die Schulsporthalle dieses Objekts. Gleichzeitig bitte ich Sie, diese Genehmigung für einen Zeitraum von fünf Jahren zu erteilen (bis zum Jahr 2011).

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Bobach  
Sportlehrer



Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

An alle kommunalen Bildungseinrichtungen der  
Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt  
Dresden  
Die Oberbürgermeisterin

Schulverwaltungsamt

Ihr Zeichen	Unser Zeichen 140-1 40.1-3	Es informiert Sie Frau Leisenberg	Zimmer Fiedlerstr. 30 / 204	Telefon (03 51) 4 88 92 28	E-Mail l.leisenberg@dresden.de	Datum 19.05.2010
-------------	-------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------	-------------------------------	-----------------------------------	---------------------

**Auflagen des Schulträgers der kommunalen Bildungseinrichtungen zum Gesundheits-, Arbeits-, Sicherheits-, Brand-, Umweltschutz im Zusammenhang mit dem Inline-Skaten in Schulsporthallen**

Sehr geehrte Projektleiterinnen und Projektleiter,  
sehr geehrte Mitglieder des Schulfördervereins,  
sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

als zuständiger Schul- und Sachkostenträger und somit auch Verkehrssicherungspflichtiger der 136 kommunalen Bildungseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden möchten wir Ihnen eine Handreichung übergeben, welche als Orientierung zur Vorbereitung, Entscheidung und Durchführung von Inline-Skaten in Schulsporthallen dient bzw. als Checkliste Gefährdungsbeurteilung Inline-Skaten genutzt werden kann.

Das Schulverwaltungsamt Dresden vertritt den Standpunkt, dass das **Inline-Skaten in erster Linie eine Freiluftsportart** ist. Nach Abstimmung mit dem Träger/Eigentümer sollte nur **ausnahmsweise** in der Schulsporthalle Inline-Skaten unterrichtet werden und sich dieses auf eine Anfängerschulung für Schülerinnen und Schüler bzw. Teilnehmer beschränken.

Dazu haben wir eine Checkliste mit Form der Fragestellung gewählt und bitten Sie, sich für die Beantwortung mit „Ja“ oder „Nein“ einige Minuten Zeit zu nehmen.

1.	Liegt die schriftliche Zustimmung/Unterrichtserlaubnis - des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) - der Dienstaufsichtsbehörde (Sächsische Bildungsagentur, Regionalstelle Dresden), - des Schulleiters für den Ergänzungsbereich Schulsport, die Arbeitsgemeinschaft, GTA und/oder Projekttag vor?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2.	Hat der verantwortliche Lehrer/Leiter (folgend genannt Aufsichtspflichtige) - an einer entsprechenden landesspezifischen Aus- und Fortbildung teilgenommen und - kann diesbezüglich dem Schulträger der Befähigungsnachweis vorgelegt werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Ostsächsische Sparkasse Dresden  
Konto 3 159 000 000 · BLZ 850 503 00  
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00  
BIC: OSDDDE31  
Dresdner Bank AG  
Konto 0 465 721 400 · BLZ 850 800 00  
SEB Bank  
Konto 1 414 000 000 · BLZ 860 101 11

Postbank  
Konto 1 035 903 · BLZ 860 100 90  
Deutsche Bank  
Konto 527 777 700 · BLZ 870 700 00  
Commerzbank  
Konto 1 120 740 · BLZ 850 400 00

Fiedlerstraße 30 · 01307 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 92 01  
Telefax (03 51) 4 88 92 03  
E-Mail:  
schulverwaltungsamt@dresden.de  
www.dresden.de  
Für Behinderte:  
Parkplatz, Zugang barrierefrei, Aufzug, WC

Sie erreichen uns über die Haltestellen:  
Bahn - 6,12, Bus - 74, 62  
Sprechzeiten:  
Mo 9-12 Uhr, Di und Do 9-18 Uhr  
Fr 9-12 Uhr  
Kein Zugang für elektronisch signierte  
und verschlüsselte Dokumente.

3.	Hat der Schulträger schriftlich die Zustimmung für das Skaten - in der Schulsporthalle (BASIC-Bereich, Fallübungen, Rollen, Theorie) mit Mindestgröße 15 m x 15 m (diese Größe schon mit Berücksichtigung Sicherheitsabstand) - und im Außengelände (befestigte, vollkommen ebene Flächen mit Asphalt oder Betonbelag - hier auch Mindestgröße 15 m x 15 m) auf geeigneten Laufflächen des Schulgeländes erteilt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4.	Liegt das schriftliche Einverständnis der Sorgeberechtigten minderjähriger Schüler/Teilnehmer für das Inline-Skaten in der Schule vor? Wurde bei der Einholung dieser Befürwortung darauf hingewiesen, dass Behinderungen/ Krankheiten für diese Sportart von Bedeutung sein können?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.	Wurde in der öffentlich auszuhängenden Hallenordnung festgeschrieben, dass das Inline-Skaten in der Schulsporthalle und dem Außengelände der Schule nur unter fachlicher Aufsicht im Rahmen der schulischen Veranstaltung erfolgen darf?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6.	Ist sicher gestellt, dass jeder Schüler/Teilnehmer eine vollständige unbeschädigte Schutzausrüstung trägt? [körperangepasste persönliche Schutzausrüstung, sog. Protektoren = Knie-, Ellenbogen- und Handgelenkschützer sowie Helm (für die Anfängerschulung reicht der Fahrradhelm als Ersatzhelm aus)]	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
7.	Ist sichergestellt, dass die von der Schule, dem Schulträger oder den Sorgeberechtigten selbst käuflich erworbenen Skates sowie persönliche Schutzausrüstung das Prüf-Kennzeichen (GS- bzw. CE-Zeichen) haben und somit den DIN-Normen bzw. TÜV-Anforderungen entsprechen (d. h. abriebfest und stoßdämpfend, sicher zu befestigen, Bedeckung der zu schützenden Körperstellen)? Für den Einkauf/Erwerb von Skates und persönlicher Schutzausrüstung durch die Schule, den Schulförderverein oder von durch die Schule beauftragten Personen ist in der Auftragsvergabe folgender Text zu vermerken: <i>"Der Auftrag wird erteilt unter der Bedingung, dass die Ausführung den anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik und Arbeitsmedizin, insbesondere den Bestimmungen des Abschnittes III der Unfallverhütungsvorschrift "Schulen" [GUV-V S 1 (ehemals GUV 6.3), § 4] entspricht."</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
8.	Weisen die Skates mit Bremssystemen folgende Eigenschaften aus: - stabile Schale (d. h. am Knöchel nicht eindrückbar), - stabile Schiene (d. h. nicht verbiegbare), - fester Sitz der Ferse im Skates, - transparente, abriebfeste, nicht abfärbende Rollen mit runden Profilen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
9.	Wird das Tragen einer angemessenen/hygienischen Kleidung (lange Ärmel und Hosen zum Schutz vor Schürfwunden sowie eines extra Paar 'sauberer' Socken, für Helme in gemeinschaftlicher Nutzung auch Untermützen/Hygienehauben) empfohlen? Wird die Tragepflicht aller Protektoren angewiesen und auch auf das Anlegen in der richtigen Reihenfolge geachtet? (Folge: Knie- und Ellebogenschützer, Helm, Skates, Handgelenkschoner)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
10.	Ist für den Notfall Erste-Hilfe-Material verfügbar, ein Ersthelfer vorhanden und ein Notruf absetzbar? Liegen aktuelle Notrufnummern bereit?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
11.	Sind die Sicherheitszonen hindernisfrei und nicht für den Aufenthaltsbereich von anderen Schülern, Besuchern und/oder Zuschauern bestimmt? <i>[Achtung: Die Sicherheitsbereiche von nebeneinander liegenden Sportgeräten dürfen sich nicht überschneiden! Beachte: Bis zu 15 Schüler/Teilnehmer (in Anfängerschulung paarweises Üben mit Lehrkraft) können eine Flächen-/Halleneinheit von 15 m x 15 m benutzen.]</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
12.	Sind Skates-Einrichtungen aus Sicherheitsgründen vom allgemeinen Spiel und sonstigem Nutzbetrieb sowohl räumlich als auch baulich getrennt? [Beachte: Turnbänke nicht im Fahr- und Sicherheitsbereich stehen lassen, Klimmzugbügel einklappen, Kletterstangen abpolstern, Stellplan im Geräteraum so ausweisen, dass keine Geräteteile in den Sicherheitsbereich hineinragen (oftmals so bei Stufenbarrn oder Schwebebalken).]	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
13.	Wird sichergestellt, dass spezielle Einrichtungen wie Curbs, Bank, Ramp und/oder Pipes nicht zum Einsatz kommen? [Falls diese schon vorhanden sind, ist eine gesonderte Zustimmung des Eigentümers dieser Sache (Verkehrssicherungspflicht/Haftung), der Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers erforderlich.]	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

14	Ist sichergestellt, dass - nicht auf punktelastischem, mischelastischem bzw. Parkettboden der Schulsport- halle gefahren wird, <u>sondern</u> - nur auf geeignetem flächenelastischem Boden? [Achtung: Unterkonstruktion der Schulsporthalle ist in der Regel nicht für Skater- Sprungbelastungen geeignet. Sprünge auch dann nicht, wenn Lande- und Aufprall- hilfen für die Schüler/Teilnehmer vorhanden sind!]	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
15	Ist der Untergrund ohne scharfe Kanten, Stolperstellen und ohne Oberflä- chensplitter? Ist der Untergrund glatt, sauber, trocken und die Lauffläche möglichst frei von anderen Nutzern? Sind Kanten mindestens mit einem Ra- dius von 3 mm gerundet?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
16	Sind die Fahrflächen eben und geschlossen und Befestigungsteile nicht überstehend? Sind eventuell auftretende Breiten von offenen Fugen und Höhenunterschie- den (z. B. Kantenversatz, Parkettstäbe, Asphaltfläche) nicht mehr als 4 mm bzw. weniger als die Werkstoffdicke der Fahrfläche?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
17	Ist sichergestellt, dass bei mehrschichtigem Aufbau der Fahrfläche mit unter- schiedlichen Werkstoffen sich die Schichten nicht voneinander lösen? [Alle verwendeten Werkstoffe müssen den sportspezifischen Anforderungen der Ska- tereinrichtungen entsprechen.]	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
18	Werden durch den Aufsichtspflichtigen die Skaterflächen und die zugelasse- nen genutzten speziellen Einrichtungen vor jeder Nutzung überprüft?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
19	Erhalten die Schüler/Teilnehmer Aufklärung über: - Grundtechniken, Bremstechniken, Gleichgewichtsübungen, optimale Falltechnik, - Rechte und Pflichten im Straßenverkehr, Verhaltensregeln, - technisches Grundwissen und Fahrphysik, - ständig notwendige Sicherheitsausrüstung, - Materialpflege, - Unfallrisiko, erforderlicher Ersten Hilfe, Tragen von Schmuck und Zahnsprangen, - Tragen der Brille bei unzureichender Sehschärfe (Sport-Brille oder Kontaktlinsen, je nach Empfehlung des Augenarztes oder Optikers)?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
20	Wird durch den Aufsichtspflichtigen mit Beginn der Unterrichtsstunde ein ge- eignetes Aufwärmprogramm mit allen Schülern/Teilnehmern absolviert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
21	Werden nach Gebrauch im Outdoor (Außen)-Bereich die Rollen, Bremsen und Protpektoren gesäubert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
22	Werden folgende Forderungen für Rollen im Innenbereich eingehalten: - Einsatz rutschhemmender, rissfreier Rollen und grauer Stopper (keine schwarzen Stopper in der Schulsporthalle nutzen, graue Stopper können einzeln nachgekauft werden), - Einsatz sauberer Skates ohne spitze Schrauben und Kanten.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
23	Wird in Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht durch den Auf- sichtspflichtigen vor Inbetriebnahme der Skates kontrolliert, ob sich die Rol- len weder gelockert und/oder verformt haben, so dass keine Gefahr des Blockierens der Rollen besteht?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
24	Kann der Aufsichtspflichtige Einblick in die erläuterte und/oder bebilderte Benutzerinformation nehmen, hierbei - allgemeinen Angaben über Konstruktion der Inline-Skates, - Anleitung zum Fahrbetrieb, - Anleitung zur Wartung und Instandhaltung, - Angabe der Einstufungsklasse (Klasse 1 bis 100 kg Körpergewicht / Klasse 2 bis 60 kg Körpergewicht und einer Fußlänge bis 260 mm)? [Sponsor K 2 hat Standardmodelle passend für Schulsport übergeben.]	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
25	Ist durch den Aufsichtspflichtigen der Überprüfungs- und Reparaturservice für die Skates und Protpektoren geregelt und steht Wartungs- und Ersatzma- terial zur Verfügung (als gerichtsverwertbarer Nachweis wird für die Führung eines Prüfbuches empfohlen)? Kann bei besonderen Umständen eine sofortige Säuberung/Desinfektion der Sachen eingeleitet und finanziert werden? Achtung: Gemäß der Rahmenvereinbarung zur Erbringung von Hausmeisterleistun- gen zwischen dem Zentralen Hausmeisterdienst (ZHD) und dem Schulverwaltungs-	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

	amt der Landeshauptstadt Dresden (11/2002) nebst Leistungskatalog kann und darf diese Prüfung nicht der/m Hausmeister/in übertragen werden. Diese haben kein Seminar für eine derartige Sachkundigenprüfung absolviert.	
26	Werden tangierende Sicherheitsbestimmungen der Checklisten der Unfallkasse Sachsen, hierbei 5.1 = Sporthalle, 5.2 = Sportplatz, 1= Sicherheitsorganisation, Allgemeines, 2 = Außenanlagen eingehalten?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

<b>Rechts- und Arbeitsgrundlagen</b>	
DIN 33943 - Rollsportgeräte, Skateeinrichtungen, Begriffe, Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung	
DIN 18032 - Sporthallen - Hallen für Turnen, Spiele und Mehrzwecknutzung - Grundsätze für Planung und Bau	
DIN EN 1078 - Helme für Radfahrer und Benutzer von Skateboards und Rollschuhen - Deutsche Fassung EN 1078: 1997	
Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) – zuletzt geändert am 05.08.2009 [beachte insbes. § 24 Besondere Fortbewegungsmittel und § 31 Sport und Spiel]	
Erlasse des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus - Genehmigungsverfahren [u. a. Schreiben des SMK vom 11.06.1998 an die Sächsische Akademie für Lehrerfortbildung (AZ: 6860.90/53/1), Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Sportstätten" in der Sportministerkonferenz 16./17.04.1997]	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• GUV – V A1 "Allgemeine Vorschriften"</li> <li>• GUV - SI 8062 "Merkblatt Sporthallen-Prüfung"</li> <li>• GUV - SI 8031 Broschüre "Unser Schulhof - Probleme einer kindgerechten und sicheren Gestaltung"</li> <li>• GUV - SI 8044 Broschüre "Sicherheit von Sportgeräten und Einrichtungen in Sporthallen, Beispielsammlung für den Sportlehrer"</li> <li>• GUV - SI 8012 „Inline-Skaten" mit Sicherheit</li> <li>• GUV - SI 8451 "Sicherer Schulsport - Eine Handreichung für Sportlehrerkräfte" (UKS+SMK/2002)</li> </ul>	
"Checklisten zur Gefährdungsbeurteilung in allgemeinbildenden Schulen" - 3. überarbeitete Auflage Juli 2005 der Unfallkasse Sachsen (Leistungsträger der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß SGB VII)	
Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Dresden (PolVO Sicherheit und Ordnung) vom 28.10.2004 in der Neufassung vom 18.01.2006, § 12 Stadtreinigung sowie öffentliche Belästigungen und Störungen (...durch das Fahren mit Rollschuhen, Rollerskates, Skateboards, ...)	

Liegen dem Empfänger dieser Checkliste andere Erkenntnisse, Arbeitsmaterialien und/oder Rechtsgrundlagen vor, so bitte ich freundlicherweise um Mitteilung/Übersendung.

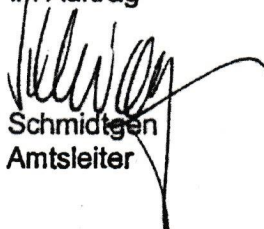
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Roland Richter ([RRichter@dresden.de](mailto:RRichter@dresden.de) / Ruf: 488 9215) Sachbearbeiter Verkehrssicherheit/Begehung oder Frau Ilona-Carmen Leisenberg ([ILEisenberg@dresden.de](mailto:ILEisenberg@dresden.de) / Ruf: 488 92 28), Sachgebietsleiterin Schulservice/Schadensfälle des Schulverwaltungsamtes Dresden.

Schulleiterinnen und Schulleiter können sich auch an Ihre zugewiesene Fachkraft für Arbeitssicherheit wenden. Seit Beginn des Schuljahres 2009/2010 wird die Sicherheitstechnische Betreuung aller im Schuldienst beschäftigten Mitarbeiter (= Lehrer) durch die "Arbeitsgemeinschaft Fachkräfte für Arbeitssicherheit für die sicherheitstechnische Betreuung von öffentlichen Schulen im Zuständigkeitsbereich der SBA in Kooperation mit der TU Chemnitz" (ARGE-FASI-Koop-TUC) wahrgenommen. Betreuende Fachkräfte des Ingenieurbüros für Arbeitssicherheit Schiefer (IBA Schiefer - Sitz: Straße des Friedens 33 in 01738 Klein-Genberg) stehen den Schulleitern aber auch den Fachbereichen zur Verfügung.

Kontakt: E-Mail: [webmaster@iba-schiefer.de](mailto:webmaster@iba-schiefer.de) / Ruf: (03 52 02) 51 50 10 / Fax: (03 52 02) 51 50 11.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Schmidtgen  
Amtsleiter

# Inline-Skating in Sporthallen

## Empfehlungen der „Arbeitsgruppe Sportstätten“ in der Sportministerkonferenz

Aufgrund von zahlreichen Anfragen der Städte und Gemeinden, ob Inline-Skating in kommunalen Sporthallen unbedenklich ist oder unvermeidlich zu Schäden am Sportboden führt, hat sich die Arbeitsgruppe Sportstätten in der Sportministerkonferenz mit dieser Fragestellung befaßt.

In Abstimmung mit dem Bundesinstitut für Sportwissenschaft wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

Gegenüber Inline-Skating in Sporthallen bestehen keine Bedenken sofern nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Aufbau des Sportbodens ist flächenelastisch.
2. Durch qualifizierte Aufsichtspersonen (geschulte Lehrer/-innen, Trainer/-innen oder Übungsleiter/-innen) wird sichergestellt, daß
  - keine Sprünge durchgeführt werden,
  - nur Skates zum Einsatz kommen, die ausschließlich im Innenbereich verwendet werden und
  - nur Skates mit nicht abfärbenden Rollen und ohne Stopper benutzt werden.
3. Die Anzahl der Unterrichts-/Trainings- oder Übungsteilnehmer und -teilnehmerinnen ist auf die Größe der Sportfläche und auf die Anzahl der Aufsichtspersonen abgestimmt.  
(Orientierungshilfe:
  - bis zu 15 Teilnehmer und Teilnehmerinnen pro Halleneinheit 15 m x 27 m und
  - bis zu 15 Teilnehmer und Teilnehmerinnen pro Aufsichtsperson.)

Hamburg, den 16./17. April 1997





**Projektbüro  
Schule & Partner**  
Hessisches Landesinstitut  
für Pädagogik (HeLP)



PÄDAGOGISCHES INSTITUT  
STARKENBURG

HeLP

IM HESSISCHEN LANDESINSTITUT  
FÜR PÄDAGOGIK

Projektbüro Schule & Partner / HeLP, PI Starkenburg  
Schloß Heiligenberg, D-64342 Jugenheim

Telefon: 06257 - 9346 40  
Fax: 06257 - 9346 32  
06257 - 9346 74

Jugenheim, 29.09.1998

### RUNDSCHREIBEN

An die Mitglieder der KMK – Kommission Sport –  
An die beauftragten Landesinstitute

### **Schulprojekt Safer Skating Information zu Inline-Skating in der Sporthalle**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer Vielzahl von Nachfragen hinsichtlich der Eignung von Sporthallenböden für Inline-Skating, möchten wir Ihnen folgende bisherigen Praxiserfahrungen, die allerdings ausschließlich im Rahmen des Projektes Safer Skating erhoben werden konnten, weiterleiten:

- Inline-Skaten auf flächenelastischem PVC-Hallenboden hat bisher keinerlei Schäden verursacht.
- Inline-Skaten auf punktelastischem PVC- Hallenboden hat bisher keinerlei Schäden verursacht, allerdings ist aufgrund des Belages der Rollwiderstand höher.
- Inline-Skaten auf Parkettboden hat bisher keinerlei Schäden verursacht, allerdings ist nur Stabparkett und kein Plattenparkett in der Praxis getestet worden.

Der Einsatz von transparenten Rollen und abriebfesten Bremsen, wie durch die Projekt-Skates gewährleistet, hat lediglich vereinzelt farblose Streifen auftreten lassen, die vergleichbar mit den üblichen Streifen nach großen Ballsportspielen problemlos im Rahmen der Hallenreinigung entfernt werden konnten.

Die projektspezifischen inhaltlichen Vorgaben für das Inline-Skaten in der Sporthalle ( 1. Sicheres Fahren und Fallen lernen, 2. Keine Sprünge oder Aggressiv-Inhalte, 3. Nach Gebrauch im Outdoor-Bereich, Säubern der Rollen und Protektoren), die auch Bestandteile der Lehrerfortbildung waren und weiterhin verstärkt sind, müssen allerdings unbedingt von den Schulen beachtet und im Sinne einer gemeinschaftlichen Verantwortung für Sportstätten des jeweiligen Schulträgers umgesetzt werden.

Anbei legen wir Ihnen eine aktuelle Erfahrungsmitteilung der Sportschule des Landessportbundes Hessen e.V. bei.

Wir hoffen, daß wir Ihnen im Rahmen des geplanten Projekt-Meetings am 27.11.98 in Hannover weitere Informationen und Erkenntnisse zu dieser Thematik geben können, da wir aktuell mit den hessischen Schulträgern über grundsätzliche Nutzungsmöglichkeiten von Sporthallen für das Inline-Skaten an Schulen und zukünftige Kooperationen diskutieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

R. Miller

(Leiter Projektbüro Schule & Partner)

**Prüfprotokoll (jährliches)****1. Persönliche Schutzausrüstung**

## &gt; Prüfung/Reinigung der Schutzausrüstung

Prüfung Helme:	-1 Helm defekt (Schnalle ausgerissen)	i.O.
Prüfung Handschützer:	-Beschriftung ausreichend bzw. erneuert(Größenangabe) -2 Paar defekt – aussortiert -alle Schützer komplett	i.O.
Prüfung Ellbogenschützer:	-Beschriftung ausreichend bzw. erneuert -alle Schützer komplett	i.O.
Prüfung Knieschützer:	-Beschriftung ausreichend bzw. erneuert -alle Schützer komplett	i.O.

**2. Inline - Skates**Prüfung/Reinigung der Skates

-Bremsen, einschließlich Stopper gesäubert	-drei Bremsvorrichtungen defekt (Schuhe aussortiert in den Größen 41,5; 39,5;43,5)	i.O.
-Schienen überprüft:	-Risse/Verformungen	i.O.
-Kugellager kontrolliert:	- 2 Kugellager gewechselt	i.O.
-Laufrollen kontrolliert:	-rissfrei -Wechsel abgelaufener Rollen (nicht notwendig) -Drehen abgelaufener Rollen (partiell durchgeführt) -Schrauben an den Achsen überprüft (1 Achsschraube fehlt am Paar SG 46 – wird nicht benutzt – Rolle ausgebaut) -Überprüfung Rockering auf Gleichheit am Paar -Rollen gesäubert	


> **Laufrollen i.O.**

-Schuhe kontrolliert:	-gesäubert/desinfiziert -Schnürsenkel überprüft -Schnallen überprüft – 1 Schnalle an SG 43,5 ausgerissen (Schuh trotzdem nutzbar) -Plastikschalen auf Verformungen/Risse kontrolliert	
-----------------------	---	--

> **Schuhe i.O.**

Rotter  
Sportkoordinator

Hausmeister

  
Bobach  
Sportlehrer

• Inline-Skating auf dem Schulweg

Grundsätzlich besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz auf dem Schulweg, unabhängig von der Wahl des „Verkehrsmittels“.

Dies darf aber nicht der Grund dafür sein, gegen voraussehbare Gefahren auf dem Schulweg nichts zu unternehmen!

• Sollten sie dennoch benutzt werden, ist die Straßenverkehrsordnung zu beachten (siehe Inline-Skating im Straßenverkehr).

• Aus Sicherheitsgründen ist das Tragen einer kompletten Schutzausrüstung erforderlich.

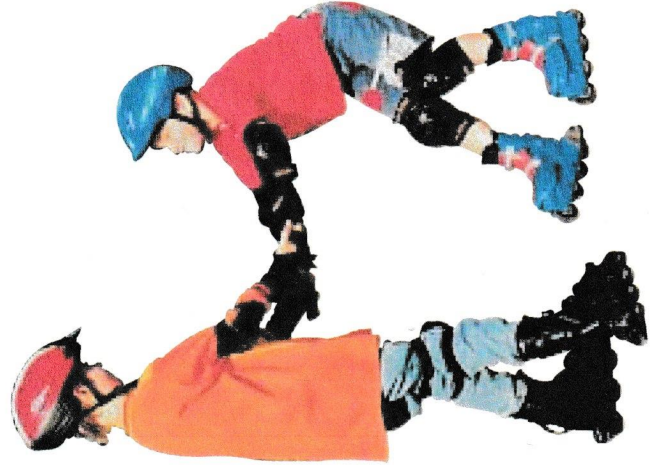
Die Schule kann aber eine von Eltern und Schülern mitgetragene Hausordnung regeln, welche Geräte (z.B. Inline-Skates) in die Schule mitgebracht werden dürfen bzw. wann und wo sie benutzt werden können.

Schulwegangelegenheiten liegen in erster Linie im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten und der Straßenverkehrsbehörden.

Die Schule kann deshalb die Benutzung von Inline-Skates auf dem Schulweg nicht verbieten. Sie sollte jedoch im Rahmen ihrer Informations- und Fürsorgepflicht (z.B. im Verkehrserziehungunterricht oder bei Elternabenden) über die wichtigsten Fakten und Gefährdungen aufklären.

• Wegen der besonderen Gefährdung im Straßenverkehr ist von der Verwendung von Inline-Skates auf dem Schulweg dringend abzuraten.

• Eltern haben eine besondere Verantwortung bei der Auswahl des „Verkehrsmittels“ auf dem Schulweg

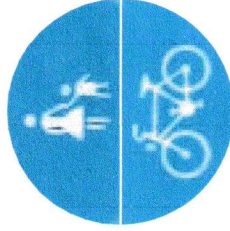


• Inline-Skating im Straßenverkehr

Wo dürfen Sie fahren?



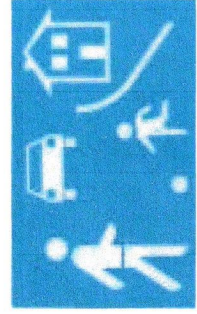
Auf Gehwegen



Auf kombinierten Rad-/Gehwegen



In Fußgängerbereichen



In verkehrsberuhigten Bereichen

Inline-Skates sind keine Fahrzeuge. Sie gehören trotz der mit ihnen erreichbaren Geschwindigkeiten nach der derzeitigen Rechtslage zu den „besonderen Fortbewegungsmitteln“ (§ 24 STVO).

Damit gelten für Skater die Regelungen für den Fußgängerverkehr des § 25 STVO:

• Die Benutzung der **Fahrbahnen** ist Skatern **grundsätzlich** und die der **Radwege** **ausnahmslos** untersagt.

• Skater müssen auf dem Gehweg, in der Fußgängerzone und im verkehrsberuhigten Bereich unter gebührender **Rücksicht** auf **Fußgänger** – notigenfalls mit **Schrittgeschwindigkeit** – fahren.

• Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sind Inline-Skater rechtlich wie Fußgänger anzusehen. Inline-Skater müssen daher **außerorts**, wo kein Gehweg vorhanden ist, wie Fußgänger, den **linken Fahrbahnrand** benutzen (soweit dies zumutbar ist).

Links fahren ist in jedem Fall gefährlich. Daher sollten Skater im Zweifel wie Fußgänger den **Seitenstreifen** benutzen\*).

\*) **Länderspezifische** Regelung in Bayern:  
 – Inline-Skaten auf der **Fahrbahn** ist grundsätzlich **verboten** – ausgenommen durch ein **Zusatzschild** freigegeben.  
 – Fahren auf **Radwegen** mit **Inline-Skates** ist generell untersagt.

GVV - SI 8012  
 (GVV 2053)

SZ, 5. 5. 2009

**Recht**

Ab September dürfen „Inliner“ auf Radwegen und Straßen rollen – wenn diese speziell ausgezeichnet sind.

Von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

SZ.SERVICE@DD-V.DE

Inliner-Skater müssen zwar grundsätzlich auf Gehwegen fahren. Allerdings sollen sie sich, ab dem 1. September auch auf einigen Radwegen, Straßen und sogar in ethnischen Tempo-30-Zonen fortbewegen dürfen – vorausgesetzt, sie skaten „mit äußerster Vorsicht und unter besonderer Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr am rechten Rand in Fahrtrichtung“, so die überarbeitete Straßenverkehrsordnung. Auch müssen Inliner-Skater dabei „Fahrzeugen das Überholen ermöglichen“.

Diese Abschnitte sind dann künftig durch ein neues Schild gekennzeichnet. „Inliner-Skater frei“, steht darauf. Wo dieses Schild ab September nicht vorzufinden ist, Skater also widerrechtlich auf Fahrrad- oder Radweg unterwegs sind, müssen sie mit einem Bußgeld in Höhe von zehn Euro rechnen. Eine „Behinderung“ anderer kostet 15, eine „Gefährdung“ 20 Euro.

Tatsächlich kommt es immer wieder zu Unfällen mit Skatern. Ein Überblick über diverse Urteile:

**▶ CRASH MIT RADFAHRER**

Wer hat Schuld, wenn ein Radfahrer und ein Inliner auf einem kombinierten Rad-/Fußweg zusammenprallen? Das sollte das Kammergericht

richt Berlin entscheiden, um gegebenenfalls Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche aufzuteilen. Doch obwohl Sachverständige vom Gericht eingesetzt worden sind, konnte der Unfallhergang nicht verlässlich rekonstruiert werden. Das Gericht entschied schließlich salomonisch: Zwar hätten Radfahrer auf solchen Wegen „besondere Rücksicht“ auf Fußgänger zu nehmen, nicht jedoch auf Inliner-Skater. Sie hätten gleichermaßen „aufeinander zu achten“. Da sich Radler und Inliner-Skater gleich schnell fortbewegten, seien sie „gleichberechtigt“. Deshalb blieben beide mit ihren gegenseitigen Forderungen erfolglos – und auf den Kosten sitzen.

■ Aktenzeichen 12 U 195/05

**▶ GEFÄHRLICHE KURVEN**

Ähnlich hat das Landgericht Coblenz entschieden: Dort hatte ein Inliner-Skater auf einem kombinierten Fahrrad- und Fußgängerweg das Kurvenfahren geübt. Ein hinter ihm fahrender Radler musste wegen des Schlangenlinien-Manövers des Skaters so stark abbremsen, dass er stürzte. 50 Prozent des Schadens musste der Skater übernehmen. Der Fahrradfahrer habe die Hälfte deshalb selbst zu tragen, weil er den Skater von hinten kommend im Blick gehabt habe.

■ Aktenzeichen 11 O 320/02

**▶ STOLPERFALLE SCHLAUCH**

Doch auch Skater müssen aufpassen: Vor dem Oberlandesgericht Koblenz wurde ein Fall verhandelt, bei dem ein Inliner über einen Gartenschlauch stürzte, der von einem Hauseigentümer quer über die Straße verlegt worden war. Die

wortlich machen; der dadurch entstanden ist, dass er auf einem kombinierten Rad-/Gehweg stürzte, weil Blütenstaub von Pappeln eine Glasscherbe verdeckte, die sich dann zwischen die Rollen verkeilte. Der Behörde sei nicht zuzumuten, die Wege ständig zu kontrollieren und zu reinigen.

■ Oberlandesgericht Koblenz, 1 U 1100/02

**▶ FAHRT AUF DER FALSCHEN SEITE**

Auch auf landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen gilt das Rechtsfahrgebot. Deshalb haftet eine Inliner-Skaterin, die mit ihrer Freundin einen solchen Weg nebeneinander befährt und dabei – auf der linken Seite – mit einer entgegenkommenden Radfahrerin zusammenstößt, für die Folgen. Im vorliegenden Fall waren das 30 000 Euro Schmerzensgeld, die sie an die Radfahrerin zahlen musste.

■ Oberlandesgericht Hamm, 6 U 63/00

**▶ MIETKÜRZUNG BEI ROLLLÄRM**

Auch wenn der Vermieter eine „eindringliche“ Geräuschbelästigung durch Rollgeräusche von Inliner-Skatern aus dem benachbarten Schulzentrum nach 22 Uhr abends nicht zu verantworten hat, darf der Mieter die Miete um fünf Prozent mindern – auch wenn die Skateranlage erst nach Unterzeichnung des Mietvertrags gebaut worden ist.

■ Amtsgericht Emmertich, 9 C 72/00

**▶ WICHTIGE HAFTPFLICHTPOLICE**

Generell gilt: Wer als Inliner-Skater einen Unfall verschuldet, der haftet mit seinem gesamten Vermögen für die Folgen. Auch deswegen ist es sinnvoll, unbedingt eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Schadenersatz- und Schmerzensgeldforderung des Skaters ging ins Leere. Ein Gartenschlauch sei zwar ein „geringfügiges Hindernis“, aber für jedermann „klar erkennbar“, urteilte das Gericht.

■ Aktenzeichen 5 W 15/08

**▶ STURZ IN DER SKATERHALLE**

Ein Inliner-Skater, der in einer Skater-Halle bei einem Ausweichmanöver – ein anderer Fahrer kreuzte seinen Weg – stürzte und sich schwer an Brust- und Lendenwirbel verletzt, kann nicht vom Betreiber der Halle Schmerzensgeld und Schadenersatz verlangen, weil die Streckenführung zu unübersichtlich sei. Stellt sich heraus, dass die Fahrer einfach nur unaufmerksam waren und keine Rücksicht aufeinander nahmen, der Hallenbetreiber aber alle Bauvorschriften eingehalten hat, geht der verletzte Skater leer aus.

■ Oberlandesgericht Bamberg, 5 U 185/05

**▶ SCHERBE UNTER BLÜTENSTAUB**

Ein Inliner-Skater kann die Kommune nicht für einen Unfall verant-

**Auf Gehweg verbannt**

■ Der Bundesgerichtshof (BGH) hat vor sieben Jahren entschieden, dass Inliner auf der Straße andere Verkehrsteilnehmer zu stark gefährden – und deswegen auf die Gehwege müssen (AZ: VI ZR 333/00).

■ Die überarbeitete Straßenverkehrsverordnung sieht ab dem

1. September vor, dass Inliner-Skater auch auf speziell gekennzeichneten Radwegen oder Straßen fahren dürfen. (SZ)

# Ab heute gelten neue Verkehrsregeln

Stz, 1.9.2003

## Verkehr

Der Schilderwald wird gerodet. Radfahrer und Skater erhalten mehr Recht.

Heute tritt die umfangreichste Reform der Straßenverkehrsordnung (Stvo) seit 1971 in Kraft. Kernstück ist die Rodung des Schilderwaldes. Zahlreiche Verkehrszeichen werden ersatzlos gestrichen – darunter die Zeichen für „Schnee- oder Eisglätte“, „Steinschlag“, „Splitt und Schotter“ oder „Beschränkter Bahnübergang“. Laut ADAC wird es aber noch lange dauern, bis sich das auswirkt. Denn die Behörden haben zehn Jahre Zeit, alte Schilder abzubauen. Weitere Änderungen wirken sich allerdings sofort aus.

## ▶ RADVERKEHR

Die neue Stvo will den Radverkehr attraktiver machen. So dürfen künftig auch nicht beschilderte linke Radwege befahren werden, wenn dies durch das Zeichen „Radverkehr frei“ erlaubt ist. Autofahrer

müssen beim Abbiegen deshalb vermehrt mit Radfahrern aus beiden Richtungen rechnen.

Das Radfahren entgegen der Fahrtrichtung von Einbahnstraßen soll erleichtert werden. Allerdings darf nur dort geradelt werden, wo dies durch ein Zusatzschild ausnahmsweise gestattet ist.

Außerdem wird die Beförderung von bis zu zwei Kindern unter sieben Jahren in Fahrradanhängern erlaubt. Ein neues Verkehrszeichen zeigt an, ob eine Sackgasse für Fußgänger und Radfahrer durchlässig ist. Ein Schutzstreifen für Radfahrer am rechten Fahrbahnrand darf

zwar bei Bedarf von anderen Fahrzeugen überfahren werden. Neu ist aber, dass durch diese Markierung das Parken auf dem Schutzstreifen verboten ist. In Fahrradstraßen gilt ein Tempolimit von 30 km/h.

## ▶ INLINE-SKATEN

Auch Inline-Skater profitieren: Sie werden jetzt ausdrücklich in der Stvo genannt und wie Fußgänger behandelt. Nur ausnahmsweise dürfen sie außerhalb der Fußgängerflächen fahren, wenn das neue Zusatzschild „skaten“ dies zulässt.

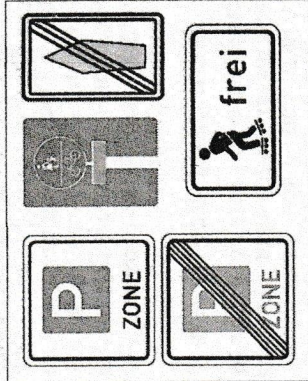
► **AUTOBAHNEN**  
Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen auf Autobahnen heißen künftig „Ein- und Ausfädelungsstreifen“. Beim Einfädeln darf schneller gefahren werden als auf dem durchgehenden Fahrstreifen – beim Ausfädeln nur dann, wenn auf der durchgängigen Spur der Verkehr stockt. Auf dreispurigen Autobahnen ist der linke Fahrstreifen für Lkw über 3,5 Tonnen und für alle Autos mit Anhängern tabu.

## ▶ BAHNÜBERGÄNGE

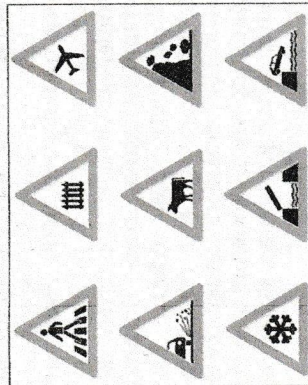
An Bahnübergängen gilt ab sofort Überholverbot vom ersten Gefahrenzeichen bis zum Überfahren der Gleise. Beschränkte und unbeschränkte Übergänge werden einheitlich mit dem Verkehrszeichen angekündigt, das bisher für den unbeschränkten Bahnübergang stand.

## ▶ PARKEN

Neu ist außerdem, dass mobile Halteverbotschilder den dauerhaft montierten Parkschildern und Markierungen vorgehen. Dadurch sollen Unklarheiten beseitigt werden.



Diese Zeichen kommen neu. Fotos: ADAC



Diese Verkehrszeichen fallen weg.

## 5 WARTUNG UND PFLEGE

### Wechseln der Rollen

Die Rollen sind die wichtigsten auswechselbaren Komponenten der Skates. Da die Innenseiten der Rollen stärker beansprucht werden und sich schneller abnutzen, muß man die Rollen regelmäßig wechseln.

#### **Wann sollte man die Rollen wechseln?**

Es gibt keine allgemeingültige Regel, da jeder auf eine andere Art und Weise skatet. Als Faustregel gilt: »Wechseln Sie die Rollen, wenn sich das Urethan abzunutzen beginnt, d.h. die Rollen sind einseitig abgenutzt, sie sehen »schief« aus.«

#### **Wie sollte man die Rollen wechseln?**



Benutzen Sie Ihr K-Tool, um die vordere Rolle (Rolle Nr. 1) Ihres rechten Schuhs sowie die Rolle des linken Skates, die sich am nächsten an der hinteren Rolle des linken Skates befindet (Rolle Nr. 3), abzunehmen. Drehen Sie die Rolle Nr. 1 so, daß die abgenutzte Seite nach außen zeigt, und setzen Sie diese Rolle in Position Nr. 3 Ihres Inline Skates.

Drehen Sie Rolle Nr. 3 des linken Skates, und setzen Sie sie in Position Nr. 1 des rechten Skates ein.

Wechseln Sie die anderen Rollen entsprechend.

Ziehen Sie die Achsen und Schrauben wieder fest.

### Reinigen der Lager

Die Lager ermöglichen in sauberem Zustand ein Drehen der Rolle ohne unnötige Reibungserscheinungen. Ein sauberer Zustand sollte daher immer gewährleistet sein.

#### **Wann sollte man die Lager reinigen?**

Reinigen Sie die Lager, sobald sich die Rollen nicht mehr frei drehen. Versuchen Sie nicht, den Schmutz, der sich an der Außenseite der Lager abgesetzt hat, abzuwischen. Auf diese Weise drücken Sie Schmutz in das Lager.

#### **Was braucht man zum Reinigen der Lager?**

Metalloberfläche, Glasbehälter, Reinigungslösung (z.B. Leicht- oder Waschbenzin), Zahnbürste, Nadel, Papiertücher, Schmiermittel.

## 5 WARTUNG UND PFLEGE

### **Wie sollte man die Lager reinigen?**

Schritt 1	Nehmen Sie mit Hilfe Ihres K-Tools vorsichtig die Rollen von Ihren Skates ab. Entfernen Sie lose Oberflächenverschmutzungen.
Schritt 2	Drücken Sie die Lager mit dem Handgriff Ihres K-Tools oder mit dem Radiergummi-Ende eines Bleistiftes behutsam aus den Rollen heraus. Wischen Sie Schmutz, Sand und Staub mit einem Papiertuch ab.
Schritt 3	Suchen Sie den Rückhalte - »C« - Ring auf der Oberfläche des Lagers und von diesem das Ende, das in Richtung des Lagermittelpunktes zeigt. Führen Sie behutsam das Ende einer Nadel unter diese Kante des »C«-Ringes, und drücken Sie sie in Richtung des Lagermittelpunktes. Ziehen Sie den »C«-Ring vorsichtig mit der Hand ab. Gehen Sie genauso auf der anderen Seite vor.
Schritt 4	Nehmen Sie behutsam die auf jeder Seite des Lagers befindlichen Abdeckungen ab. Klopfen Sie das Lager ein paarmal auf dem Tisch auf, um die Abdeckung zu lösen.
Schritt 5	Legen Sie die Lager in das Metall- oder Glasbehältnis, und spülen Sie sie mit Lösungsmittel ab. Entfernen Sie Sand- und Staubpartikel mit Hilfe der Zahnbürste. Lassen Sie die Kugellagerkugeln im Reinigungsgefäß kreisen. Spülen Sie das Reinigungsgefäß aus, und wiederholen Sie den Vorgang.
Schritt 6	Reinigen Sie die Lagerabdeckungen und »C«-Ringe auf dieselbe Art und Weise.
Schritt 7	Tragen Sie nach dem Trocknen der Lager eine kleine Menge Schmiermittel auf die Kugellageroberfläche auf.
Schritt 8	Bringen Sie die Abdeckungen wieder auf dem offenen Lager an. Drücken Sie den »C«-Ring an beiden Enden zusammen, und schieben Sie ihn langsam wieder in die Kerbe. Lassen Sie ihn mit Hilfe einer Nadel vorsichtig unter der Rückhalteflasche einrasten.
Schritt 9	Setzen Sie Spacer und Lager wieder in die Rollen ein. Bringen Sie die Rollen mit Hilfe der Achsen und Achsenschrauben am Skate an. Ziehen Sie die Schrauben nicht zu fest an, und überprüfen Sie die Rollen nach dem Gebrauch erneut auf Festsitz.

### Reinigen des Schuhs

Die Schuhe der K2-Inline-Skates sollten mit einer milden Seife, warmem Wasser und einer Nylonbürste gewaschen werden. Verwenden Sie so wenig Wasser wie möglich. Tauchen Sie den Schuh NICHT in Wasser, und reinigen Sie ihn NICHT in der Waschmaschine.

aus: „Easy Inline“ - Inline-Skater- aber  
sicher!  
HOK - Die Gesundheitskasse, 2. Auflage

6

Wer sich ein paar Inline-Skates und das passende Equipment zulegen möchte, sollte mehr wissen als nur seine Schuhgröße. Auf den folgenden Seiten geben wir die entscheidenden Tips zur richtigen und wichtigen Ausrüstung für Fitness-SkaterInnen.

# Ausrüstung

## Nummer Sicher

An der Schutzkleidung führt kein Weg vorbei, sie gehört zum Skaten dazu wie die Skates selbst.

Wer keinen Schutz trägt, muß mit Verletzungen rechnen.

Untersuchungen haben jedoch ergeben, daß 21 % der SkaterInnen überhaupt keine und nur 19 % die komplette Schutzkleidung tragen. Wie man die Schoner beim richtigen Stürzen einsetzt, ist auf Seite 26 nachzulesen.

### Helm



In den USA selbstverständlich, in Deutschland bei Inline Skatern noch eine Seltenheit: der Helm. Dabei weisen immer mehr Unfälle mit Inline Skates Kopfverletzungen auf. Ein gut belüfteter, leicht gebauter Qualitätshelm sieht nicht nur gut aus, er verspricht beim Skate-Vergnügen auch mehr Sicherheit.

### Ellenbogen-Schoner Elbow-Pads



Ellenbogenschoner beugen vor allem dem Sturz nach hinten vor. Oft mit zwei Klettverschlüssen gesichert, sitzen die Schoner auf den Ellbogen. Gute Schoner zeichnen sich durch gute Paßform, uneingeschränkte Bewegungsfreiheit und Atmungsaktivität aus.

### Handgelenk-Schoner Wristguards



Die Handgelenkschoner gehören zum wichtigsten Teil der Schutzausrüstung, da der Sturz oftmals zuerst mit den Händen abgefangen wird. Deshalb sollte der Aufprall über die richtige Form der Stoß-Absorbierung gelingen.

### Knie-Schoner Knee-Pads

Ein Sturz nach vorne landet meistens erst einmal auf den Knien. Über die Knieschoner muß mehr als zwei Drittel des gesamten Körpergewichts abgefangen werden. Besonders wichtig sind deshalb der feste Halt und die gute Polsterung der Schoner. Gleichzeitig müssen die Schoner uneingeschränkte Bewegungsfreiheit ermöglichen.



## Die Anprobe

1. Probiere möglichst viele Skates an. Wenn dann mehrere Modelle in die engere Wahl kommen, vertraue allein Deinem Gefühl. Lasse die Skates möglichst lange an Deinen Füßen, und entscheide Dich immer für diejenigen, in denen Du Dich am wohlsten fühlst. Achte nicht vorrangig auf Farbe oder modische Aspekte.

2. Mache Dich erst in der zweiten Tageshälfte auf die Suche nach „Deinem“ Paar Skates, denn dann haben sich Deine Füße voll ausgedehnt. Inline-Skates, die Du am Vormittag kaufst, können schon am Abend zu eng sein.

3. Probiere die Skates nicht mit zu dicken Strümpfen, denn es kann passieren, daß Dein Fuß darin nicht genügend Halt findet und in der Schale „schwimmt“. Für den späteren Einsatz sind Inline-Socken zu empfehlen, die an den entscheidenden Stellen gepolstert sind.

4. Die Ferse darf im Skate nicht hochkommen. Der Innenschuh sollte etwa 1 cm Spiel an den Zehen bieten. Bei Softboots mit dem Fuß nach vorn rutschen, wenn zwischen Ferse und Schaft dann noch ein Finger Platz hat, sitzt er optimal.

5. Prüfe Kunststoffschienen auf ihre Steifheit: Nimm den Skate mit den Rollen nach oben in die Hand, umgreife die erste und letzte Rolle und versuche dann, die beiden inneren Rollen mit dem Daumen nach unten zu drücken. Läßt die Schiene es zu, daß die Rollen sicht-

bar dem Druck Deiner Daumen nachgeben, hast Du den falschen Skate in der Hand. Aluschienen sind besser, weil sie nicht nur wesentlich steifer sind, sondern auch eine bessere Kraftübertragung bieten. Auch wenn sie kostspieliger sind, sollten sich schwerere Skater über 80 kg immer für Alu entscheiden. Lediglich Aggressive-Skater, die oft und gerne auf der Schiene grinden (rutschen, schleifen), schwören mittlerweile generell auf Kunststoff.

6. Beurteile den Leichtlauf der Rollen nicht danach, wie sie sich im Laden mit der Hand drehen lassen. Markenskates sind mit wartungsarmem Fett geschmiert, das seine richtige Schmierfähigkeit erst nach einigen Kilometern Fahrt erreicht. Schlecht drehende Rollen sind keineswegs ein Zeichen für schlechte Qualität.

7. Wichtig ist die Fußgelenkstabilität. Wenn sich die Schale im Knöchelbereich eindrücken läßt, stell sie zurück ins Regal. Labilität im Knöchelbereich - die manchmal als „sehr bequem“ verkauft wird - kann übelste Verletzungen an den Bändern nach sich ziehen.

8. Entscheide Dich nicht zu schnell für oder gegen Schnallen oder Schnürung. Ein allgemeingültiges Optimum gibt es nicht, wenn dies auch immer wieder behauptet wird - schließlich ist jeder Fuß anders. Bei Schnallenbindung darauf achten, daß mindestens drei Schnallen geboten werden.

SP 3.62003

**Unfall**

**Skater prallt gegen Mauer und stirbt**

Königstein. Ein Inlineskater ist am Sonntag bei Königstein (Kreis Sächsische Schweiz) tödlich verunglückt. Der 44-jährige Mann aus Pirna-Copitz passierte am späten Vormittag den Elberadweg, fuhr auf Rollerblades von Kurort Rathen in die Festungsstadt. In Strand, einem Ortsteil von Königstein, straukelte der Freizeitsportler, stürzte und prallte mit dem Kopf gegen eine Sandsteinmauer.

Da er keinen Schutzhelm trug, zog er sich schwerste Kopfverletzungen zu, so die Polizei in Pirna. Rettungssanitäter und Notarzt kämpften um das Leben des Verunglückten. Ursprünglich sollte er per Rettungshubschrauber in die Uniklinik geflogen werden. Sein Gesundheitszustand ließ dies jedoch nicht zu. Im Krankenhaus Pirna erlag der Mann schließlich seinen Verletzungen. (df)

